

Bestimmungen für s Plus Sparen Kommerz / Sparbuch

Fassung Jänner 2016

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Sparbuch

1.1. Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Der Sparer erhält bei der ersten Einzahlung als Sparerkunde ein Sparbuch, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des identifizierten Kunden, nicht jedoch auf Fantasienamen lauten kann.

1.2. Der letzte ausgewiesene Guthabensstand im Sparbuch muss mit der tatsächlichen Höhe der Forderung aus dem Sparbuch nicht übereinstimmen.

1.3. Der tatsächliche Guthabensstand auf dem s Plus Spar-Buch Kommerz darf die Höhe von EUR 100.000,- nicht übersteigen. Pro Person ist lediglich die Eröffnung bzw. Führung eines s Plus Spar-Buches Kommerz oder eines s Plus Sparen-Kontos Kommerz möglich.

1.4. Sollte der tatsächliche Guthabensstand entgegen der Bestimmung des Punktes 1.3. den Betrag von EUR 100.000,- überschreiten, wird das Kreditinstitut den Kunden schriftlich auffordern, den - den Betrag von EUR 100.000,- überschreitenden Betrag - innerhalb von 4 Wochen zu beheben. Sollte der Kunde dieser Aufforderung nicht entsprechen, wird das gesamte Sparbuch ab dem Ablauf der oben angeführten 4-Wochenfrist folgenden Monatsersten auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden und im Aushang ersichtlichen Zinssatz des s Komfort Sparen Basis (Fixzinssatz) gesetzt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der schriftlichen Verständigung auf diese Veränderung der Verzinsung bei Nichtbehebung des entsprechenden Betrages innerhalb der gesetzten Frist aufmerksam machen.

1.5. s Plus Spar-Bücher Kommerz sind Sparbücher mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (6-Monatsfrist).

1.6. Die Eröffnung eines s Plus Spar-Buches Kommerz ist nur für Unternehmer (gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz) vorgesehen.

2. Losungswort

Um unbefugte Abhebungen zu verhindern, kann der aus einer Spareinlage Berechtigte den Vorbehalt machen, dass Verfügungen zusätzlich zur Abgabe seiner Unterschrift der Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes bedürfen. Dieser Vorbehalt ist im Sparbuch vorzumerken.

3. Gemeinschaftskonto

3.1. Zu Spareinlagen, deren Guthabensstand mindestens EUR 15.000,- oder Euro-Gegenwert beträgt oder die auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, können sich auch mehrere Kunden identifizieren.

3.2. Über diese Spareinlage ist jeder identifizierte Kunde unter Vorlage des Sparbuches einzeln verfügungsberechtigt sowie einzeln zur Schließung berechtigt. Zur Änderung eines allenfalls vereinbarten Losungswortes sind nur alle Verfügungsberechtigten gemeinsam berechtigt.

3.3. Ein Widerruf des Einzelverfügungsrechtes ist nicht möglich.

4. Verzinsung und Entgelte

4.1. Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich

gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

4.2. Über 4.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

4.3. Gemäß § 32 Abs. 6 BWG werden der für die Spareinlage geltende Jahreszinssatz und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der Sparerkunde an auffälliger Stelle ersichtlich gemacht. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparerkunde in dieser zu vermerken. Der geänderte Jahreszinssatz gilt vom Tage des In-Kraft-Tretens an, ohne dass es einer Kündigung durch das Kreditinstitut bedarf.

4.4. Der Zinssatz des s Plus Sparen Buch Kommerz setzt sich aus dem für die jeweilige Konditionenstufe geltenden fixen Zinssatz (Konditionenstufenzinssatz) und einem variablen Zinssatz zusammen.

4.4.1. Für die Einstufung des Kunden in die entsprechende Konditionenstufe ist die Anzahl der vom Kunden genutzten und im Folgenden angeführten Produktparten maßgebend.

Das jeweilige Produkt muss im Kreditinstitut geführt werden bzw. (bei Finanzierungen, Versicherungen und Bausparen) der jeweilige Vertrag über das Kreditinstitut abgeschlossen sein.

- a) Zahlungsverkehrsprodukte, das sind
 - Girokonto, über das Zahlungsverkehr abgewickelt wird, wenn der Kunde Kontoinhaber ist
 - **keine** Spar-Kartenprodukte (z. B. s Komfort Sparen / s Prämien Sparen usw.)
 - **keine** "Nur-Verrechnungskonten"
- b) Wertpapierprodukte, also
 - Wertpapier-Depot mit Depotstand (d. h. es liegen **bewertete** Wertpapiere auf diesem Depot), wenn der Kunde Depotinhaber ist.
- c) Versicherungen
 - Betriebliche Pensionszusage
 - Betriebliche Zukunftssicherung
 - Betriebliche Abfertigungsvorsorge
 - Betriebliche Vorsorge
 - Ärzte Unfallschutz
 - Betriebliche Sachversicherung
 wenn der Kunde der Versicherungsnehmer ist.
- d) Finanzierung
 - Finanzierungsprodukt einschließlich Leasing und Darlehen bei dem Kreditinstitut sowie Bausparfinanzierung bei der s Bausparkasse, bei dem der Kunde Kredit-/ Darlehensnehmer ist.
 - Zahlungsverkehrskonto mit genutzten Rahmen
- e) Sparbuch
 - Mit dem s Plus Sparen Kommerz ist bereits ein konditionenwirksames Produkt vorhanden.

4.4.2. Die mehrfache Nutzung derselben Produktparte durch einen Kunden bewirkt keine Änderung der Einstufung.

4.5. Eine Herabsetzung des Konditionenstufenzinssatzes auf Grund einer Änderung der Konditionenstufe (Reduzierung der genutzten Produktparten) erfolgt jeweils am 15. des einem Quartalsende folgenden Monats (15.04., 15.07., 15.10. bzw. 15.01.). Basis dieser Anpassung ist

die Anzahl der vom Kunden genutzten Produktparten zum Monatsletzten des jeweiligen Quartals (31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12.). Eine Erhöhung des Konditionenstufenzinssatzes auf Grund einer Änderung der Konditionenstufe (Erhöhung der genutzten Produktparten) erfolgt umgehend nach dem jeweiligen neuen Produktabschluss.

4.6. Bei mehreren Inhabern eines s Plus Spar-Buches Kommerz erfolgt die Einstufung in die entsprechende Konditionenstufe lediglich auf Grund der genutzten Produktparten von einem Inhaber. Die Entscheidung, welche Produktparten welches Inhabers für die o. a. Einstufung relevant sein sollen, obliegt den Inhabern bei der Sparbücheröffnung.

4.7. Sollten Kunden Gemeinschaftswerte (Konten bzw. Produkte mit mehr als einem Inhaber bzw. Mitinhaber) bei den oben angeführten Produktparten besitzen, werden diese bei der Einstufung in die entsprechende Konditionenstufe nur einmal gewertet. Sollte bei einem der Mitinhaber dieser Gemeinschaftswert (das gemeinsame Konto bzw. Produkt) bei der Einstufung bereits berücksichtigt worden sein, wird dieser Gemeinschaftswert bei der Einstufung eines anderen Mitinhabers nicht mehr berücksichtigt.

4.8. Spareinlagen werden - sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlage stattfindet - mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst.

4.9. Änderungen des Konditionenstufenzinssatzes gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

5. Auszahlungen (Behebungen)

5.1. Auszahlungen aus s Plus Spar-Büchern Kommerz dürfen nur gegen Vorlage des Sparbuches, Unterschriftsleistung und Nennung eines allenfalls vereinbarten Lösungswortes durch den identifizierten Kunden geleistet werden. Durch Überweisung oder Scheck darf über Spareinlagen nicht verfügt werden.

5.2. Bei s Plus Spar-Büchern Kommerz sind Einzahlungen und Zinserträge ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung für jeweils 6 Monate gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 29 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der im Buch eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.

5.3. Auszahlungen aus s Plus Spar-Büchern Kommerz vor Laufzeitende sind als Vorschüsse zu behandeln und dem Kreditinstitut zu verzinsen. Für diese Vorschüsse werden von dem Kreditinstitut nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Es ist jedoch an Vorschusszinsen nicht mehr zu berechnen, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingekommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückzuerrechnen sind, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Laufzeit ist ebenso vorschusszinspflichtig.

5.4. Das Kreditinstitut behält sich vor, Spareinlagen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dies kann bei Vorlage des Sparbuches oder durch schriftliche Verständigung oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung im Gerichtsedikt erfolgen. Die Verzinsung hört mit dem Ende dieser Kündigungsfrist auf, nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht hinterlegt werden.

5.5. Bei Behebung des gesamten Guthabens zuzüglich der angefallenen Zinsen wird das Sparbuch entwertet.

6. Verlust des Sparbuches

6.1. Um bei Abhandenkommen des Sparbuches Missbräuchen durch Unberechtigte vorzubeugen, hat der Berechtigte unter Angabe der wesentlichen Merkmale des Sparbuches, der Nennung seines Namens, seines Geburtsdatums und seiner Anschrift dem Kreditinstitut unverzüglich den Verlust zu melden. Hierzu bedarf es der Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

6.2. Auf Grund der Vormerkung des behaupteten Abhandenkommens darf das Kreditinstitut innerhalb von 4 Wochen (vom Meldungstag an) keine Auszahlungen aus der Spareinlage leisten. Vor Ablauf dieser Frist ist ein Aufgebotsverfahren (Kraftloserklärungsverfahren) bei dem zuständigen Gericht einzuleiten.

6.3. Nach Vorlage des rechtskräftigen Kraftloserklärungsbeschlusses wird dem Berechtigten entweder das Sparguthaben gegen Empfangsbestätigung oder ein neues Sparbuch ausgefolgt.

7. Verjährung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist für Forderungen aus Spareinlagen einschließlich der Zinsen beträgt 30 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten Zinsenzuschreibung im Sparbuch oder der letzten Einzahlung oder Auszahlung.

8. Änderungen dieser Bestimmungen

8.1. Änderungen dieser Bestimmungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bestimmungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

8.2. Der Punkt 8.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.